

Rechtssache C-203/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

11. Mai 2020

Vorlegendes Gericht:

Okresný súd Bratislava III (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

11. Mai 2020

Beschuldigte:

AB

CD

EF

GH

IJ

LM

NO

PR

ST

UV

WZ

BC

DE

FG

JL

OKRESNÝ SÚD BRATISLAVA III

[OMISSIS]

Bratislava, den 11. Mai 2020

[OMISSIS]

GEGENSTAND: Vorlage zur Vorabentscheidung (Art. 267 AEUV)

Antrag auf [Behandlung als] Eilvorabentscheidungsverfahren (Art. 107 der Verfahrensordnung [des Gerichtshofs])

Der Kammervorsitzende des Okresný súd Bratislava III (Kreisgericht Bratislava III, Slowakei) [OMISSIS] reicht gemäß § 224 Abs. 7 (analog) des bis 31. Dezember 2005 gültigen Trestný poriadok (Strafprozessordnung) und Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [im Folgenden: AEUV] das nachfolgende Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV sowie einen Antrag auf [Behandlung als] Eilvorabentscheidungsverfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung ein.

Bezeichnung der Beteiligten:

Verfahren gegen:

1. den Angeklagten [OMISSIS] AB, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

[OMISSIS] [Or. 2]

[OMISSIS]

2. den Angeklagten [OMISSIS] CD, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

3. den Angeklagten [OMISSIS] EF, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

4. den Angeklagten [OMISSIS] GH, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

5. den Angeklagten IJ, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

6. den Angeklagten LM, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

7. den Angeklagten NO, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

[OMISSIS] [Or. 3]

8. den Angeklagten [OMISSIS] PR, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

9. den Angeklagten [OMISSIS] ST, [OMISSIS] Slowakische Republik, zu jener Zeit an unbekanntem Ort aufhältig, Verfahren in Abwesenheit,

[OMISSIS]

10. den Angeklagten [OMISSIS] UV, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

11. den Angeklagten WZ, [OMISSIS], Slowakische Republik

[OMISSIS]

12. den Angeklagten BC, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

13. den Angeklagten DE, [OMISSIS], Slowakische Republik

[OMISSIS]

14. den Angeklagten [OMISSIS] FG, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

[OMISSIS] [Or. 4] [OMISSIS]

15. den Angeklagten JL, [OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

16. den Geschädigten [OMISSIS] HI, [OMISSIS]

[OMISSIS] Slowakische Republik

[OMISSIS]

17. Anklage erhoben [durch]:

Krajská prokuratúra v Bratislave (Bezirksstaatsanwaltschaft Bratislava, Slowakei), [OMISSIS]

[OMISSIS]

Der Okresný súd Bratislava III [OMISSIS] hat in der Strafsache [OMISSIS] [gegen] AB und andere wegen der Straftat der Entführung ins Ausland in Mittäterschaft nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 Abs. 1. und Abs. 2 Buchst. a des Trestný zákon (Strafgesetzbuch) in der zur Zeit der Begehung der Tat geltenden Fassung am 21. Juni 2019 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

I. [OMISSIS] Aussetzung des Verfahrens

II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union **werden** gemäß Art. 267 AEUV **folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt**:

1. Steht der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegen, und zwar unter Berücksichtigung von Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wenn die Strafsache durch ein gerichtliches Urteil über den Freispruch vom Anklagevorwurf oder die Einstellung des Verfahrens rechtskräftig abgeschlossen wurde, falls diese Entscheidungen auf der Grundlage einer Amnestie ergangen sind, die, nachdem diese Entscheidungen rechtskräftig geworden waren, durch den Gesetzgeber aufgehoben wurde, und die innerstaatliche Rechtsordnung vorsieht, dass durch die Aufhebung einer solchen Amnestie auch die Entscheidungen staatlicher Organe in dem Umfang aufgehoben sind, in dem sie auf der Grundlage und [Or. 5] mit der Begründung von Amnestien und Begnadigungen ergangen sind, und gesetzliche Strafverfolgungshindernisse, die auf eine in dieser Weise aufgehobene Amnestie gestützt sind, wegfallen, und zwar ohne eine besondere gerichtliche Entscheidung oder ein besonderes gerichtliches Verfahren?

2. Steht eine Bestimmung eines nationalen Gesetzes, die, ohne Entscheidung eines nationalen Gerichts, unmittelbar die Entscheidung eines nationalen Gerichts über die Einstellung der Strafverfolgung, die nach der nationalen Regelung den Charakter einer endgültigen Entscheidung mit den Wirkungen eines Freispruchs vom Anklagevorwurf hat, aufhebt, mit dem durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Recht auf ein unparteiisches Gericht und dem in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Recht, nicht zwei Mal wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft zu werden, sowie Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Einklang?

3. Steht eine solche Bestimmung eines nationalen Gesetzes, die das Verfassungsgericht bei der Überprüfung des Beschlusses der Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik) über die Aufhebung einer Amnestie oder einer individuellen Begnadigung nach Art. 86 Buchst. i der Verfassung der Slowakischen Republik darauf beschränkt, nur dessen Vereinbarkeit mit der Verfassung der Slowakischen Republik zu beurteilen, ohne Rücksicht auf verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Vertrag über die Europäische Union (EUV), in Einklang mit dem Loyalitätsgrundsatz nach Art 4 Abs. 3 EUV, mit Art. 267 AEUV, mit Art. 82 AEUV, mit dem in Art. 47 der Charta verbürgten Recht auf ein unparteiisches Gericht sowie mit dem in Art. 50 der Charta verbürgten Recht, nicht zwei Mal wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft zu werden?

III. Der Okresný súd Bratislava III (Kreisgericht Bratislava III) ersucht den Gerichtshof nach Art. 107 der Verfahrensordnung um Behandlung im Eilvorabentscheidungsverfahren, da die Rechtssache einen Europäischen Haftbefehl betrifft, der nach Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/684/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten [im Folgenden: Rahmenbeschluss 2002/584] als Eilsache erledigt wird (Urteile vom 12. August 2008, Santesteban Goicoechea, C-296/08 PPU, EU:C:2008:457, vom 1. Dezember 2008, Leymann und Pustovarov, C-388/08 PPU, EU:C:2008:669, Urteil vom 30. November 2009, Kadzoev, C-357/09 PPU, EU:C:2009:741, Beschluss vom 3. April 2010, Gataev und Gataeva, C-105/10 PPU, EU:C:2010:176, Urteil vom 28. April 2011, El Dridi, C-61/11 PPU, EU:C:2011:268).

I. Allgemeine Begründung des Standpunkts des vorlegenden Gerichts

1. Die Kammer des Okresný súd Bratislava III hat über die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens auf der Grundlage der nachfolgenden Umstände entschieden. Am 27. November 2000 wurde vor dem vorlegenden Gericht von der Krajská prokuratúra Bratislava (Bezirksstaatsanwaltschaft Bratislava) Anklage erhoben, [OMISSIS] unter Punkt 1 gegen die Beschuldigten [OMISSIS] AB, [OMISSIS] CD, [OMISSIS] GH, [OMISSIS] EF, IJ, [OMISSIS] PR, LM und NO wegen der Straftat des Befugnismissbrauchs durch einen Amtsträger gemäß § 158 Abs. 1 Buchst. a des bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Strafgesetzbuchs (im Folgenden: Strafgesetzbuch) in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Straftat der Entführung ins Ausland gemäß § 233 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Straftat des Raubes gemäß § 234 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Straftat der Erpressung gemäß § 235 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, gegen die Beschuldigten [OMISSIS] ST [Or. 6], [OMISSIS] UV, WZ, BC wegen der Straftat der Entführung ins Ausland gemäß § 233 Abs. 1,

Abs. 2 Buchst. a des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Straftat des Raubes gemäß § 234 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, der Straftat der Erpressung gemäß § 235 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a und b des Strafgesetzbuchs in Mittäterschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, in Punkt 2 gegen den Beschuldigten DE wegen der Straftat der Begünstigung nach § 166 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs; diesen Straftaten liegen folgende Umstände zugrunde:

1. Unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 2 des Zákon číslo 46/1993 Z. z. o Slovenskej informačnej službe (Gesetz Nr. 46/1993 über den slowakischen Nachrichtendienst, im Folgenden: Gesetz Nr. 46/1993) festgelegte Zuständigkeit dieses Dienstes, gegen die in § 2 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Angehörigen des Nachrichtendienstes gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 46/1993 beteiligten sich die Beschuldigten [OMISSIS] AB, [OMISSIS] CD, [OMISSIS] EF, [OMISSIS] GH, IJ, LM, NO und [OMISSIS] PR als Angehörige eines staatlichen Organs, der Slovenská informačná služba (Slowakischer Nachrichtendienst, im Folgenden: SIS), die Beschuldigten [OMISSIS] ST, [OMISSIS] UV, WZ und BC als die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 46/1993 nicht erfüllende Zivilpersonen und als Mitglieder einer organisierten Gruppe, in der die Aufgaben in der Absicht, [OMISSIS] HI zu schädigen, verteilt waren, [OMISSIS] indem dessen verfassungsrechtlich verbürgten Rechte dadurch verletzt wurden, dass er nach Verfolgung, gewaltsamer Festnahme und Betäubung mit seinem Kraftfahrzeug der österreichischen Polizei übergeben und nach Österreich verbracht wurde, in dessen Gebiet gegen ihn ein internationaler Haftbefehl vom 18. November 1994 bestand, an der Begehung der Tat in der Weise, dass der Beschuldigte [OMISSIS] AB in der Position des Direktors des SIS in der vertikalen Befehlskette [OMISSIS] PR, einen Angehörigen des SIS, der der Abteilung Verteidigung, Schutz und körperliche Ertüchtigung zugeteilt war, an einem nicht näher bestimmten Tag in den Sommermonaten des Jahres 1995 im Gebäude des SIS in Bratislava mündlich anwies, [OMISSIS] eine Gruppe von Personen aus dem zivilen Bereich zusammenzustellen, um besondere Aufgaben für die Bedürfnisse des SIS zu erfüllen, und zwar eine Gruppe, die für die Festnahme von HI am 31. August 1995 zusammengestellt und eingesetzt wurde.

[OMISSIS] CD, [OMISSIS], dem Direktor der 46. Dienststelle des SIS (Verfolgung und operative Techniken) gab [AB] an einem nicht näher bestimmten Tag im Monat August 1995 unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 46/1993 durch die Verordnung Nr. 17/1994 über die Verfolgung von Personen und Sachen auf, entgegen § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 informationstechnische Mittel nach § 12 Abs. 1 Buchst. c zur Verfolgung von XY und HI einzusetzen, und verfügte unter Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/1994 vom 15. Juli 1994 des Direktors der Dienststelle Verfolgung und operative Techniken (im Folgenden: Verordnung Nr. 4/1994) die Überwachung von XY, die am 13. August 1995 um 10 Uhr 30 in Bratislava begann, [OMISSIS], obwohl die Verfolgungsakte Nr. [OMISSIS] unter dem

Codenamen [OMISSIS] erst am 14. August 1995 angelegt wurde, und [die Überwachung] von HI, die in der Stadt Svätý Jur am 23. August 1995 begann, obwohl eine Verfolgungsakte nicht angelegt war und die in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/1994 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

[OMISSIS] LP, dem Direktor des internen Nachrichtenwesens der zweiten Sektion gab [AB] am 28. August 1995 auf, die Bereitstellung von fünf Personenkraftwagen verschiedener Marken aus den Mitteln des SIS auf dem Parkplatz beim Eisstadion in Ružinov für den 29. August 1995 sicherzustellen, und am 29. August 1995 gab er ihm auf, zwei Angehörige der Abteilung Sondereinsätze des SIS mit einem Personenkraftwagen zu bestimmen, die an der Station [OMISSIS] in Bratislava [OMISSIS] den Personenkraftwagen mit dem Geschädigten HI übernehmen und ihn nach Österreich verbringen sollten; dies tat [LP] und informierte den Beschuldigten [OMISSIS] AB hierüber. [Or. 7]

In der Zeit vom 28. August 1995 bis zum 31. August 1995 erlangte er über den Beschuldigten [OMISSIS] CD [OMISSIS] vom Leiter der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS, dem Beschuldigten [OMISSIS] EF, Informationen über den Ablauf der operativen Durchführung und der Verfolgung von HI, erließ Entscheidungen und erteilte dem Direktor der 2. Sektion des SIS sowie dem Beschuldigten [OMISSIS] CD [OMISSIS] mündliche Weisungen, die auf eine wechselseitige Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen die Verfolgung durchführenden Gruppen, die Festnahme und die Verbringung des Geschädigten über die Grenze abzielten [und] die am 31. August 1995 um 10 Uhr 47 in die Festnahme von HI unter Verwendung einer Feuerwaffe mündeten.

Der Beschuldigte [OMISSIS] CD [OMISSIS] erteilte in seiner Position als Direktor der 46. Dienststelle des SIS am 13. August 1995 in Bratislava [OMISSIS] im Gebäude des SIS unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 46/1993 und gegen die Verordnung Nr. 17/1994 des Direktors des SIS dem untergeordneten Leiter der 1. Abteilung, dem Beschuldigten [OMISSIS] EF, die mündliche Weisung, entgegen § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 für die Zwecke der Verfolgung einer Person namens XY informationstechnische Mittel im Sinne von § 12 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes Nr. 46/1993 einzusetzen, [was] um 10 Uhr 30 in Bratislava in der Hraničná-Straße [OMISSIS] unter Beteiligung von 13 Angehörigen des SIS, 8 Personenkraftwagen und technischen Mitteln begann, wobei er selbst die Überwachung der Verfolgung wahrnahm, obwohl ihm die Rechtswidrigkeit des Vorgehens bekannt war, da er für den Einsatz informationstechnischer Mittel nicht über eine schriftliche Zustimmung des Direktors des SIS oder einer von diesem bevollmächtigten Person verfügte und keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den diensthabenden Richter des vormaligen Mestský súd v Bratislave (Stadtgericht Bratislava) hatte.

Am 14. August 1995 wies er nach einer Besprechung des Vorgehens mit dem Direktor der 2. Sektion des SIS auf der Grundlage der an diesem Tag angelegten Verfolgungsakte Nr. [OMISSIS] untergeordnete Angehörigen des SIS, die

Beschuldigten EF und IJ, an, die Verfolgung von XY bis zum 26. August 1995 fortzusetzen.

Am 24. August 1995 erteilte er unter Verstoß gegen die Verordnung Nr. 17/1994 des Direktors des SIS und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4 /1994 des Direktors der Dienststelle Verfolgung und operative Techniken dem Beschuldigten [OMISSIS] EF, dem Leiter der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS, die mündliche Weisung, HI in der Stadt [OMISSIS] zu verfolgen, erhielt von diesem Informationen über die operative Durchführung und Verfolgung von HI und übermittelte diese selbst an den Direktor des SIS, den Beschuldigten [OMISSIS] AB.

Am 30. August 1995 und am 31. August 1995 leitete er die Verfolgung, informierte persönlich mittels Mobiltelefon den Direktor der 2. Sektion des SIS und den Direktor des SIS, den Beschuldigten AB, über die Verfolgung, nahm von ihnen Weisungen im Wege über den Beschuldigten [OMISSIS] EF entgegen, der sich in der Stad befand [OMISSIS], [und] leitete die Dienststelle Verfolgungswesen.

Sodann erteilte er, als HI am 31. August 1995 um 10 Uhr 30 sein Haus mit seinem Personenkraftwagen [OMISSIS] verließ, die Weisung, ihn zu verfolgen, und, nachdem dieser unter Bedrohung mit einer Feuerwaffe angehalten und festgenommen worden war, ordnete er die Blockade der Nationalstraße 11/502 durch die Personenkraftwagen der Verfolgungseinheit an.

Der Beschuldigte EF in seiner Position als Leiter der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS erhielt sodann im Rahmen der vertikalen Befehlskette vom Direktor der 46. Dienststelle, des Beschuldigten [OMISSIS] CD, [OMISSIS] die Weisung, informationstechnische Mittel nach § 11 und informationstechnische Mittel nach § 12 des Gesetzes Nr. 46/1993 für die Verfolgung der Person XY einzusetzen, und wies unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 46/1993 und die Verordnung Nr. 17/1994 des Direktors des SIS sowie Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/1994 des Direktors der Dienststelle Verfolgung und operative Techniken untergeordnete Mitglieder des SIS **[Or. 8]** an, XY mit Personenkraftwagen zu verfolgen, obschon er wusste, das keine Entscheidung des Direktors des SIS oder einer von ihm nach § 11 Abs. 2 bevollmächtigten Person ergangen war und dass hinsichtlich des Einsatzes informationstechnischer Mittel eine vorherige schriftliche Genehmigung des diensthabenden Richters des vormaligen Mestský súd v Bratislave (Stadtgericht Bratislava) nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 nicht erteilt worden war.

Am 27. August 1995 befahl er in Bratislava [OMISSIS] im Gebäude des SIS unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 46/1993, die Verordnung Nr. 17/1994 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/1994 seinem Stellvertreter, dem Beschuldigten IJ, und anderen Angehörigen der Abteilung, von einem Personenkraftwagen aus [OMISSIS], den er in die Stadt [OMISSIS] hatte bringen lassen, das Haus der Familie von HI sowie dessen Aufenthalt außerhalb der Stadt

mit Personenkraftwagen zu überwachen und ihn über das Ergebnis der Verfolgung zu informieren, obwohl er wusste, dass über den Einsatz informationstechnischer Mittel weder der Direktor des SIS noch eine von ihm nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 bevollmächtigte Person entschieden hatte und der Einsatz informationstechnischer Mittel nach § 12 Abs. 1 Buchst. b und c nicht durch den zuständigen diensthabenden Richter des vormaligen Mestský súd v Bratislave (Stadtgericht Bratislava) [genehmigt worden war].

Am 31. August 1995 [OMISSIS] erteilte er mittels eines Senders und eines Mobiltelefons untergeordneten Angehörigen des SIS Weisungen und informierte den Direktor der 46. Dienststelle des SIS, den Beschuldigten [OMISSIS] CD [OMISSIS], über den Gang der Überwachung; er nahm dann, als HI um 10 Uhr 47 unter Verwendung einer Feuerwaffe festgenommen wurde, mit seinem Personenkraftwagen [OMISSIS] an der Blockade der Nationalstraße 11/502 teil, um die Durchfahrt von Fahrzeugen zu verhindern.

Am 13. August 1995 erhielt der Beschuldigte IJ in Bratislava im Gebäude des SIS als Angehöriger des SIS in der Position des stellvertretenden Leiters der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS im Rahmen der vertikalen Befehlskette die mündliche Weisung durch den Direktor der 46. Dienststelle des SIS und den Leiter der 1. Abteilung, informationstechnische Mittel nach § 11 und informationstechnische Mittel nach § 12 des Gesetzes Nr. 46/1993 zum Zwecke der Verfolgung der Person XY unter Verstoß gegen § 10 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 46/1993, die Verordnung Nr. 17/1994 und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/1993 einzusetzen; er befahl untergeordneten Angehörigen des SIS, XY mit Personenkraftwagen zu verfolgen, obschon er wusste, dass über den Einsatz informationstechnischer Mittel weder der Direktor des SIS noch eine von ihm nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 bevollmächtigte Person entschieden hatte und der Einsatz informationstechnischer Mittel nach § 12 Abs. 1 Buchst. b und c nicht durch den zuständigen diensthabenden Richter des vormaligen Mestský súd v Bratislave (Stadtgericht Bratislava) [genehmigt worden war], wobei er die Überwachung der Verfolgung selbst durchführte und über ihren Verlauf den Direktor der 46. Dienststelle des SIS, den Beschuldigten [OMISSIS] CD, informierte.

Dann wurde, nachdem am 27. August vom Direktor der 46. Dienststelle über den Leiter der 1. Abteilung an ihn die Weisung erging, HI in [OMISSIS] zu verfolgen, am 28. August 1995 in der Nová Pezinská-Straße [OMISSIS] ein Mercedes Benz [OMISSIS] platziert, aus dem Angehörige des SIS das Haus von HI beobachteten, seine Abreise über Radio meldeten und dessen Bewegungen verfolgten, wobei er den Leiter der 1. Abteilung, den Beschuldigten EF, über Mobiltelefon über den Verlauf der Überwachung informierte.

Am 31. August 1995 führte [JI] Aufgaben des Entführungsplans aus, indem er HI nach dessen Abreise von seinem Haus um 10 Uhr 30 mit einem Personenkraftwagen [OMISSIS] in Richtung Bratislava verfolgte, hinter ihm mit einem Personenkraftwagen der Marke Toyota [OMISSIS] [Or. 9] fuhr und dann,

nachdem er ihn um 10 Uhr 47 unter Bedrohung der Verwendung einer Feuerwaffe auf der Nationalstraße 11/502 festgenommen hatte, mit anderen Wagen der Verfolgungseinheit die Zugangsstraße blockierte.

Der Beschuldigte [OMISSIS] PR organisierte als Angehöriger des SIS aufgrund einer Weisung des Direktors des SIS, des Beschuldigten [OMISSIS] AB, an nicht näher bestimmten Tagen im Monat August 1995 eine Gruppe, zu der der Beschuldigte [OMISSIS] ST, der Beschuldigte UV, der Beschuldigte WZ und der Beschuldigte BC gehörten, und erfüllte dann die Aufgaben eines Koordinators zwischen den Organisatoren der Entführung und den Mitgliedern dieser Gruppe, mit der er am 29. August 1995 auf einem Parkplatz [OMISSIS] in Bratislava Personenkraftwagen, die Eigentum des SIS waren, in Besitz nahm; mit diesen überwachte er in den folgenden Tagen [OMISSIS] die Bewegungen [OMISSIS] von HI mit dem Ziel, ihn festzunehmen und ihn anderen Angehörigen des SIS zu übergeben, die ihn nach Österreich schaffen sollten.

Am 31. August 1995 um 10 Uhr 30, nachdem sie aufgrund von Informationen eines Angehörigen des SIS aus dem verfolgenden Mercedes Benz [OMISSIS] erfahren hatten, dass HI sein Haus in Richtung Bratislava verließ, stiegen sie in die Kolonne von Personenkraftwagen des SIS, die dessen Mercedes folgte. Um 10 Uhr 47 blockierten sie auf der Nationalstraße [OMISSIS] mit einem Personenkraftwagen Seat Toledo [OMISSIS] von vorn und einem Seat Ibiza [OMISSIS] von hinten den Personenkraftwagen des HI.

Indem sie eine Pistole auf ihn richteten, forderten sie HI [OMISSIS] auf, aus dem Auto auszusteigen, und als er nicht reagierte, zogen sie ihn gewaltsam heraus; obwohl er sich wehrte, verfrachteten sie ihn in den Kofferraum des Seat Toledo. Sie zogen ihm einen blauen Sack über den Kopf, fesselten ihm die Hände und bemächtigten sich seines Personenkraftwagens der Marke Mercedes Benz [OMISSIS]. Danach, als HI während der Fahrt in Richtung Vajnory aus dem Auto zu springen versuchte, versetzten sie ihm Faustschläge ins Gesicht, fügten ihm mit einer Elektroimpuls- oder Elektroschockwaffe Elektroschocks im Genitalbereich zu und zwangen ihn, zwei Flaschen Whisky zu trinken, wodurch sie ihn in einen Zustand der Trunkenheit versetzten.

Der Beschuldigte PR informierte den Direktor der 2. Sektion per Mobiltelefon über den Verlauf der Aktion, und dieser informierte den Beschuldigten [OMISSIS] AB. So wurde HI über die [OMISSIS] Straße nach Bratislava gebracht, wo sie ihn [OMISSIS] an andere Angehörige des SIS übergaben.

Der Beschuldigte [OMISSIS] GH führte als Angehöriger des SIS in seiner Funktion als Leiter der Inspektionsabteilung der 2. Sektion des SIS im Rahmen der vertikalen Befehlskette die Weisungen des Direktors des SIS – des Beschuldigten [OMISSIS] AB – und des Direktors der 2. Sektion des SIS bei der Verfolgung des HI aus, obwohl er wusste, dass für den Einsatz informationstechnischer Mittel keine Entscheidung des Direktors des SIS oder einer von diesem nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 46/1993 bevollmächtigten

Person ergangen war; in einem Fall begleitete er diese Person von Bratislava nach Levoča und zurück und verheimlichte deren Grenzübertritt ohne Dokumente zwischen Österreich und Ungarn, und am 30. und 31. August 1995 stellte er an den Grenzposten Bratislava-Berg und Jarovce-Kittsee sicher, dass die Beschuldigten LM und NO, die den Geschädigten [OMISSIS] HI mit dem Personenkraftwagen der Marke Mercedes Benz [OMISSIS] nach Österreich schafften, die Staatsgrenze problemlos überschreiten [konnten].

Der Beschuldigte LM und der Beschuldigte NO als Angehörige der Abteilung Besondere Operationen der 2. Sektion führten im Rahmen der vertikalen Befehlskette Weisungen des Direktors der 2. Sektion in der Weise aus, dass sie am 30. August 1995 in Bratislava-Petržalka [OMISSIS] auf den Personenkraftwagen mit HI warteten, den sie nach Österreich schaffen sollten. Da sich an dem genannten Tag der Plan nicht umsetzen ließ, übernahmen sie am 31. August 1995 um 14 Uhr am selben Ort von dem Beschuldigten [OMISSIS] PR, dem Beschuldigten WZ und dem Beschuldigten BC den Personenkraftwagen der Marke Mercedes Benz [Or. 10] [OMISSIS] mit HI, der sich bewusstlos auf dem Rücksitz befand, und brachten ihn durch die diplomatische Zone des Grenzübergangs Petržalka-Berg.

Da sich der zuständige Mitarbeiter der österreichischen Passkontrolle nicht auf dem Parkplatz in Berg befand, setzten sie sich telefonisch mit dem Leiter der 2. Sektion in Verbindung, der auf Befehl des Beschuldigten [OMISSIS] AB die Anweisung erteilte, den Geschädigten nach Hainburg zu bringen.

Auf Befehl des Beschuldigten [OMISSIS] AB wurde ein Angehöriger des SIS nach Österreich geschickt, der der Polizeistation Hainburg die Präsenz eines Fahrzeugs mit einer gesuchten Person anzeigte. Um 16 Uhr 30 teilte der Beschuldigte [OMISSIS] AB per Mobiltelefon ZZ mit, dass sich der Geschädigte mit dem Auto in Hainburg befinde, und um 17 Uhr wurde HI aufgrund des Telefonanrufs von der österreichischen Polizei festgenommen; dabei hatten die physischen Angriffe der Beschuldigten bei ihm leichtere Verletzungen verursacht; seine Verbringung nach Österreich mit der anschließenden Festnahme stellt einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 4 der Ústava SR (Verfassung der Slowakischen Republik) dar, wonach ein Staatsbürger nicht dazu gezwungen werden darf, sein Heimatland zu verlassen, nicht ausgeliefert oder an einen anderen Staat übergeben werden darf.

Dem Geschädigten HI entstand im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt in Österreich durch die Kosten für seine rechtliche Vertretung ein Schaden in einer Gesamthöhe von 478241,13 ATS.

2. Am 6. September 1995 kontaktierte der Beschuldigte DE als Angehöriger des SIS aufgrund einer Weisung seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Leiters der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS, EF, einen Mitarbeiter einer Polizeieinheit der Gemeinde [OMISSIS], den er um eine Bestätigung in Form einer offiziellen Aufzeichnung ersuchte, dass sich ein weißer Lieferwagen der Marke Mercedes

Benz [OMISSIS] in den Tagen vom 28. August 1995 bis 31. August 1995 in dessen Dienstbezirk befunden habe. Nachdem der Mitarbeiter der Polizeieinheit es abgelehnt hatte, diesem Ersuchen nachzukommen, ließen sie am 13. September 1995 um 13 Uhr in Bratislava [OMISSIS] in einer Glaserei [OMISSIS] transparente Gläser im Wert von 2 766 SKK zurechtschneiden, mit denen sie die nicht transparente Folie auf dem Mercedes Benz 208 D ersetzten, damit im Strafverfahren Zeugen der Entführung von HI das Fahrzeug nicht als das erkennen würden, dass in der Ecke [der Straßen] [OMISSIS] vor dem Haus [OMISSIS] geparkt war und aus dem Angehörige des SIS das Haus des HI vom 28. August 1995 bis 31. August 1995 überwacht hatten, obwohl er [DE] wusste, dass der Mercedes des HI am 31. August 1995 auf der Fahrt nach Bratislava auf der Nationalstraße 11/502 abgefangen worden war [und] sie sich des HI unter Gewaltanwendung bemächtigt und ihn nach Österreich verbracht hatten, wo er in Hainburg von den österreichischen Polizeikräften festgenommen wurde; [DE] handelte dabei in der Absicht, den Umstand zu verschleiern, dass Angehörige des SIS eine Straftat begangen hatten, und die an der Straftat der Entführung beteiligten Personen der Strafverfolgung zu entziehen.

2. Mit Beschluss des Okresný súd Bratislava III vom 14. Juni 2017 wurde gemäß § 23 Abs. 3 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung mit der oben beschriebenen Strafsache auch die Strafsache [OMISSIS] gegen die Beschuldigten [OMISSIS] AB, [OMISSIS] CD, [OMISSIS] FG, [OMISSIS] EF, IJ und JL verbunden; diese wurden der Straftat des Befugnismissbrauchs durch einen Amtsträger nach § 10 Abs. 1 Buchst. c des Strafgesetzbuchs in der bis 31. Dezember 2005 gültigen Fassung, § 158 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. c des Strafgesetzbuchs in der bis 31. Dezember 2005 gültigen Fassung angeklagt, die sie aufgrund des [folgenden] Sachverhalts begangen haben sollen[:]
[OMISSIS] AB, [OMISSIS] CD, [OMISSIS] FG, [OMISSIS] EF, IJ, JL sollen sich als Angehörige einer Behörde – der Slovenská informačná služba (Slowakischer Nachrichtendienst) – entgegen ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2, ihren Aufgaben nach § 2 und ihren Pflichten eines Angehörigen des Nachrichtendienstes nach § 7 des Gesetzes Nr. 46/1993, in der Absicht, die Liquidation des im Monat Juli zur Überwachung des Restaurators UP in der Gemeinde [OMISSIS] und im Monat August 1995 zur Überwachung des HI [OMISSIS] [Or. 11] in der Stadt [OMISSIS] eingesetzten Mercedes zu verschleiern, an der Begehung der Tat in der Weise beteiligt haben, dass der der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS zugewiesene JL am 22. Dezember 1995 in Bratislava im Gebäude des SIS, obgleich er wusste, dass der Personenkraftwagen der Marke Mercedes Benz 208 D [OMISSIS], der dem SIS gehörte, nicht in der Nacht vom 18. Dezember 1995 auf den 19. Dezember 1995 in [OMISSIS] bei einer Dienstreise, die er nicht mit IJ durchgeführt hatte, entwendet worden war, nicht wahrheitsgemäße Angaben in seiner Erklärung machte, die als Grundlage für das rechtswidrige Vorgehen der Untersuchungskommission und höherer Beamter des SIS [OMISSIS] diene. CD [OMISSIS] als Leiter der Einrichtung 94 des SIS machte am 28. Dezember 1995 in seiner Stellungnahme zu den Ereignissen nicht wahrheitsgemäße Angaben über die dienstliche Aktion in der Westslowakei, seine Beteiligung am Ort der Entwendung des Fahrzeugs und über

die Auffindung des amtlichen Kennzeichens des Mercedes Benz 208 D, und am 26. Januar 1996 errichtete er mit dem Erlass Nr. 6 eine Untersuchungskommission der Einrichtung 94 zum Zweck der Untersuchung des Schadens an dem entwendeten Dienstfahrzeug; [OMISSIS] FG, der als Leiter des Fahrzeugparks der Einrichtung 94 bestellt war, führte als Vorsitzender der Kommission keine umfassende Untersuchung der aufgetretenen Umstände durch, und gemeinsam mit den Mitgliedern der Kommission [nämlich] EF, der als Leiter der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS bestellt war, und IJ – der Leiter der 1. Gruppe der 1. Abteilung der 46. Dienststelle des SIS war – prüfte er nicht die Umstände der Entwendung des Fahrzeugs; obwohl sie wussten, dass es nicht entwendet wurde, bestätigten sie die Richtigkeit der Angaben, setzten den Wert des genannten Fahrzeugs herab und schlugen dem Direktor des SIS am 7. Februar 1996 vor, die Sache bis zum Zeitpunkt der Auffindung des Fahrzeugs einzustellen und den Schaden nach zehn Jahren auf Kosten des Staates zu verbuchen; dem stimmte [OMISSIS] CD [OMISSIS] als Direktor der Einrichtung 94 des SIS zu; [OMISSIS] AB als Direktor des SIS und satzungsgemäßer Vertreter ging entgegen § 3 Abs. 2 des Zákon č. 278/1993 Z.z. o správe majetku štátu v znení noviel (Gesetz Nr. 278/1993 über die Verwaltung des Vermögen des Staates in novellierter Fassung), obwohl er wusste, dass die untergeordneten Angehörigen des SIS die Entwendung des Fahrzeugs nicht bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hatten, nicht nach § 8 Abs. 1 der Strafprozessordnung vor, traf keine Maßnahmen zur Feststellung, ob es tatsächlich zu einer Straftat gekommen war, machte sich die unzutreffenden Feststellungen der Kommission zu eigen, stimmte deren Vorschlag sowie der Empfehlung von [OMISSIS] CD [OMISSIS] zu, und am 12. März 1996 befand PZ mit Entscheidung Nr. 94-IV/0078/96 gemäß § 127 Abs. 1 des Zákon č. 410/1991 Zb. o služobnom pomere príslušníkov (Gesetz Nr. 410/1991 über das Dienstverhältnis der Beamten) über die Einstellung der Sache und die Abschreibung des Schadens über einen Zeitraum von 10 Jahren, und bei Ablauf dieses Zeitraums genehmigte er die Verbuchung [des Schadens] auf Kosten des Staates, obwohl das Gesetz über die Polizeieinheit diese Möglichkeit nicht vorsah; dadurch verursachten sie dem SIS einen Schaden in Höhe von 1 454 434 SKK.

3. Mit Beschluss des Okresný súd Bratislava III vom 29. Juni 2001 [OMISSIS] wurde die Strafverfolgung gegen sämtliche Beschuldigte mit der Begründung eingestellt, dass sie unter die vom Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik verfügte Amnestie vom 3. März 1998 fielen. Der genannte Beschluss wurde am 5. Juni 2002 durch eine Entscheidung des Krajský súd v Bratislave (Bezirksgericht Bratislava) bestätigt und ist rechtskräftig geworden.
4. Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem vorliegenden Gericht ist ein Urteil des Ústavný súd Slovenskej republiky (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik) vom 31. Mai 2017 [OMISSIS], in dem dieses Gericht befand, dass der Beschluss Nr. 570 der Národná rada Slovenskej republiky (Nationalrat der Slowakischen Republik) vom 5. April 2017, mit dem Art. V und Art. VI der unter der Nr. 55/1998 der Sammlung veröffentlichten Entscheidung der Regierung der Slowakischen Republik vom 3. März 1998 über die Amnestie,

die unter der Nr. 214/1998 der Sammlung veröffentlichte Entscheidung des Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik vom 7. Juli 1998 über die Amnestie und die Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik über die Begnadigung eines Beschuldigten vom 12. Dezember 1997 [OMISSIS] aufgehoben wurden, mit der Verfassung der Slowakischen Republik vereinbar sei.

5. Die Verteidigung hat nach der Wiederaufnahme des Strafverfahrens vor dem vorlegenden Gericht dieses mit einem Antrag auf Aussetzung und Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in Bezug auf die Auslegung von Art. 47, Art. 50, Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den fraglichen Bestimmungen der Richtlinie 2012/13 (über [Or. 12] das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) und der Richtlinie (EU) 2016/343 (über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren) befasst.
6. Grundlage für dieses Ersuchen sollen rechtliche Unklarheiten im Zusammenhang mit der erlassenen innerstaatlichen Regelung sein, und zwar konkret [deren Vereinbarkeit mit den] Vorschriften im sechsten Abschnitt des Zákonom súde (konkret die §§ 48a und 48b), den Bestimmungen des Ústavný zákon č. 71/2017 (Verfassungsgesetz Nr. 71/2017) sowie dem Beschluss des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 570 vom 5. April 2017, mit dem Art. V und Art. VI der unter der Nr. 55/1998 der Sammlung veröffentlichten Entscheidung des Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik vom 3. März 1998 über die Amnestie, die unter der Nr. 214/1998 der Sammlung veröffentlichte Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik vom 7. Juli 1998 über die Amnestie und die Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik über die Begnadigung eines Beschuldigten vom 12. Dezember 1997, Aktenzeichen 3573/96-72-241, aufgehoben wurden, [OMISSIS] (im Folgenden: Beschluss). Der in Rede stehende Beschluss soll zur Aufhebung der Amnestie führen, auf deren Grundlage unter anderem der Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung gegen [OMISSIS] AB und andere, nämlich der Beschluss des Okresný súd Bratislava III, [OMISSIS] vom 29. Juni 2001, sowie der Beschluss des Krajský súd v Bratislave [OMISSIS], ergingen. In der vorliegenden Rechtssache wurde auch Anklage gegen [OMISSIS] ST erhoben, [OMISSIS], gegen den ein innerstaatlicher Haftbefehl, ein Europäischer Haftbefehl und ein internationaler Haftbefehl ausgestellt werden sollten.
7. Der Okresný súd Bratislava III ist nach Prüfung des Aktenmaterials als innerstaatliches Gericht der Auffassung, dass eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union für den Erlass seiner Entscheidung erforderlich ist (Art. 267 Abs. 2 AEUV).

II. Rechtlicher Rahmen

A. Unionsrecht

8. Art. 82 AEUV bestimmt:

„Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel 83 genannten Bereichen.

[Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um]

- a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
 - b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
 - c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
 - d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.
9. [(2)] Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. **[Or. 13]**
10. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

11. [(3)] Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache verweist der Europäische Rat im Falle eines Einvernehmens den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 329 Absatz 1 dieses Vertrags als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.“

12. Art. 47 der Charta bestimmt:

„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.“

13. Art. 48 Abs. 2 der Charta bestimmt:

„Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.“

14. Art. 50 der Charta bestimmt:

„Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.“

15. Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 lautet:

„Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und

Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt.“

16. Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 bestimmt: [**Or. 14**]

„Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.“

17. Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 bestimmt:

„Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.“

18. Art. 3 („Gründe, aus denen die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist“) des Rahmenbeschlusses 2002/584 bestimmt:

„Die Justizbehörde des Vollstreckungsstaats (nachstehend ‚vollstreckende Justizbehörde‘ genannt) lehnt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ab,

(1) wenn die Straftat, aufgrund deren der Europäische Haftbefehl ergangen ist, im Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig war;

(2) wenn sich aus den der vollstreckenden Justizbehörde vorliegenden Informationen ergibt, dass die gesuchte Person wegen derselben Handlung von einem Mitgliedstaat rechtskräftig verurteilt worden ist, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsmitgliedstaats nicht mehr vollstreckt werden kann“

19. Art. 7 der Richtlinie 2012/13 bestimmt:

„(1) Wird eine Person in irgendeinem Stadium des Strafverfahrens festgenommen und inhaftiert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Unterlagen zu dem gegenständlichen Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung der Festnahme oder Inhaftierung gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, den festgenommenen Personen oder ihren Rechtsanwältinnen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihren Rechtsanwältinnen Einsicht in zumindest alle im Besitz der zuständigen Behörden befindlichen Beweismittel zugunsten oder zulasten der Verdächtigen oder beschuldigten Personen gewährt wird, um ein faires Verfahren zu gewährleisten und ihre Verteidigung vorzubereiten.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 wird Zugang zu den in Absatz 2 genannten Unterlagen so rechtzeitig gewährt, dass die Verteidigungsrechte wirksam wahrgenommen werden können, spätestens aber bei Einreichung der Anklageschrift bei Gericht. Gelangen weitere Beweismittel in den Besitz der zuständigen Behörden, so wird Zugang dazu so rechtzeitig gewährt, dass diese Beweismittel geprüft werden können.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann, sofern das Recht auf ein faires Verfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird, die Einsicht in bestimmte Unterlagen verweigert werden, wenn diese Einsicht das Leben oder die Grundrechte einer anderen Person ernsthaft gefährden könnte oder wenn dies zum Schutz eines wichtigen öffentlichen Interesses unbedingt erforderlich ist, wie beispielsweise in Fällen, in denen laufende Ermittlungen gefährdet werden könnten oder in denen die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten, in denen das Verfahren stattfindet, ernsthaft beeinträchtigt werden könnte. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Einklang mit den Verfahren des innerstaatlichen Rechts die Entscheidung, die Einsicht in bestimmte Unterlagen gemäß diesem Absatz zu verweigern, von einer Justizbehörde getroffen wird oder zumindest einer richterlichen Prüfung unterliegt.

(5) Die Einsichtnahme nach diesem Artikel wird [Or. 15] unentgeltlich gewährt.“

20. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihre Rechtsanwälte das Recht haben, ein etwaiges Versäumnis oder die etwaige Verweigerung einer Belehrung oder Unterrichtung gemäß dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden nach den Verfahren des innerstaatlichen Rechts anzufechten.“

21. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen das Recht haben, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein.“

22. Art. 9 der Richtlinie 2016/343 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen, wenn sie bei der sie betreffenden Verhandlung nicht anwesend waren und die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, das Recht auf eine neue Verhandlung oder auf Einlegung eines sonstigen Rechtsbehelfs haben, die bzw. der eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann. In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Verdächtigen und beschuldigten Personen das Recht haben, anwesend zu sein, im Einklang mit den Verfahren des nationalen Rechts effektiv mitzuwirken und ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.“

23. Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige und beschuldigte Personen im Falle einer Verletzung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Rechte über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügen.“

24. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. April 2018 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.“

B. Slowakisches Recht

25. Nach Art. 86 Buchst. i (in Kraft seit 4. April 2017) der Ústava SR (Verfassung der Slowakischen Republik) gehört zu den Zuständigkeiten der Národná rada (Nationalrat) auch:

„über die Aufhebung von Entscheidungen des Präsidenten nach Art. 102 Abs. 1 Buchst. j zu beschließen, wenn [diese Entscheidung] gegen die Grundsätze des demokratischen und des Rechtsstaats verstößt; der erlassene Beschluss ist allgemein verbindlich und wird in der gleichen Weise wie ein Gesetz verkündet“

26. Art. 129a der Verfassung der Slowakischen Republik (in Kraft seit 4. April 2017) erkennt dem Ústavný súd SR (Verfassungsgericht der Slowakischen Republik) die folgende Befugnis zu:

„Das Verfassungsgericht entscheidet über die Vereinbarkeit von Beschlüssen des Nationalrates der Slowakischen Republik, mit denen eine Amnestie oder eine individuelle Begnadigung nach Art. 86 Buchst. i aufgehoben werden, mit der Verfassung der Slowakischen Republik. Das Verfassungsgericht leitet das Verfahren in der Sache nach dem ersten Satz von Amts wegen ein; Art. 125 gilt entsprechend.“ [Or 16]

27. Art. 154f der Verfassung der Slowakischen Republik (in Kraft seit 4. April 2017) sieht ferner folgende Rückwirkungen vor:

„(1) Die Vorschriften des Art. 86 Buchst. i, des Art. 88a und des Art. 129a finden auf Art. V und Art. VI der unter der Nr. 55/1998 der Sammlung veröffentlichten Entscheidung des Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik vom 3. März 1998 über [den Erlass einer] Amnestie, auf die unter der Nr. 214/1998 der Sammlung veröffentlichte Entscheidung des Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik vom 7. Juli 1998 über [den Erlass einer] Amnestie und auf die Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik über die Begnadigung eines Beschuldigten vom 12. Dezember 1997, Aktenzeichen [OMISSIS], Anwendung.“

- (2) Die Aufhebung der Amnestie und der Begnadigung nach Abs. 1
- a) bewirkt die Nichtigkeit von Entscheidungen staatlicher Organe in dem Umfang, in dem diese [Entscheidungen] aufgrund von Amnestien und Begnadigungen nach Abs. 1 erlassen und mit ihnen begründet wurden und
 - b) es entfallen gesetzliche Strafverfolgungshindernisse, die ihre Grundlage in den Amnestien oder Begnadigungen nach Abs. 1 haben; die Zeit, in der diese gesetzlichen Hindernisse bestanden, wird auf die Verjährungsfristen für die Taten, die von den in Abs. 1 genannten Amnestien und Begnadigungen erfasst werden, nicht angerechnet.“

28. Der sechste Abschnitt des Zákon o ústavnom súde (Gesetz über das Verfassungsgericht) (in Kraft seit 4. April 2017) regelt das Verfahren der [Feststellung der] Verfassungsgemäßheit eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Aufhebung einer individuellen Begnadigung oder einer Amnestie in § 48a und § 48b folgendermaßen:

„§ 48a

Auf das Verfahren der Überprüfung eines gemäß Art. 86 Buchst. i der Verfassung erlassenen Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik finden die Vorschriften der §§ 19 bis 41b entsprechend Anwendung, sofern § 48b nichts anderes bestimmt.

§ 48b

- (1) Das Verfassungsgericht leitet das Verfahren in einer Sache nach Art. 129a der Verfassung von Amts wegen ein; das Verfahren beginnt an den Tag der Verkündung des gemäß Art. 86 Buchst. i der Verfassung erlassenen Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik in der Gesetzessammlung.
- (2) Partei des Verfahrens ist allein der Nationalrat der Slowakischen Republik.
- (3) Streithelfer im Verfahren ist die Regierung der Slowakischen Republik, vertreten durch das Justizministerium der Slowakischen Republik, wenn es sich um einen Beschluss handelt, mit dem eine Amnestie aufgehoben wird, oder der Präsident der Slowakischen Republik, wenn es sich um einen Beschluss handelt, mit dem eine individuelle Begnadigung aufgehoben wird.
- (4) Vor der Entscheidung in der Sache selbst nach diesem Abschnitt ersucht des Präsident des Verfassungsgerichts um
 - a) eine Stellungnahme des Nationalrates der Slowakischen Republik in Verbindung mit dem Protokoll über die Debatte seiner Sitzung über den Erlass eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik gemäß Art. 86 Buchst. i der Verfassung,

- b) eine Stellungnahme des Präsidenten der Slowakischen Republik und
- c) eine Stellungnahme der Regierung der Slowakischen Republik; die Stellungnahme für die Regierung der Slowakischen [Or. 17] Republik legt das Justizministerium der Slowakischen Republik vor.

(5) Das Plenum des Verfassungsgerichts entscheidet in der Sache selbst durch Urteil. Das Urteil wird dem Nationalrat der Slowakischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik mitgeteilt, wenn es um eine Amnestie geht, und dem Präsidenten, wenn es um eine individuelle Begnadigung geht. Der Präsident des Verfassungsgerichts kann beschließen, dass das Urteil auch anderen Personen mitgeteilt wird.

(6) Das Verfassungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Aufhebung einer Amnestie oder einer individuellen Begnadigung oder eines Teils eines solchen Beschlusses innerhalb von 60 Tagen ab Einleitung des Verfahrens; gelangt das Verfassungsgericht nicht innerhalb dieser Frist zu einer Entscheidung, wird das Verfahren eingestellt.

(7) Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens oder die Zurückweisung des Antrags erwächst in Rechtskraft, [was] eine weitere Prüfung des Beschlusses des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Aufhebung einer Amnestie oder einer individuellen Begnadigung vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik ausschließt.“

29. Der Zákon č. 15[4]/2010 Z.z. o európskom zatýkacom rozkaze v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 154/2010 über den Europäischen Haftbefehl in geänderter Fassung) bestimmt in § 1 Abs. 1:

„Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise der slowakischen Behörden bei der Übergabe von Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls und des damit zusammenhängenden Verfahrens.“

30. Das Gesetz Nr. 15[4]/2010 über den Europäischen Haftbefehl in geänderter Fassung bestimmt in § 5 Abs. 1 bis 3:

„(1) Unter der Voraussetzung, dass sich die gesuchte Person in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten kann oder aufhält und es erforderlich ist, sie zu suchen, stellt der Kammervorsitzende oder der Richter des zuständigen Gerichts einen Europäischen Haftbefehl aus. In einem vorbereitenden Ermittlungsverfahren wird der Europäische Haftbefehl auf Antrag des Staatsanwalts vom Ermittlungsrichter erlassen.

(2) Der Europäische Haftbefehl nach Abs. 1 kann erlassen werden, wenn die gesuchte Person wegen derselben Tat aufgrund eines Haftbefehls, eines

internationalen Haftbefehls oder einer Entscheidung gesucht wird, mit der rechtkräftig und vollstreckbar eine Freiheitsstrafe verhängt wird.

(3) Das Gericht stellt einen Europäischen Haftbefehl nicht aus, wenn vor seiner Ausstellung offensichtlich ist, dass die Übergabe aus dem Ausland der gesuchten Person einen unangemessenen Nachteil im Verhältnis zu der Bedeutung des Strafverfahrens oder der Folgen der Straftat zufügen würde.“

31. Das Gesetz Nr. 154/2010 über den Europäischen Haftbefehl in geänderter Fassung bestimmt in § 23 Abs. 1 Buchst. a und b:

„(1) Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls wird abgelehnt, wenn

- a) die Straftat, derentwegen ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde, von einer Amnestie erfasst wird, die in der Slowakischen Republik gewährt wurde, und die slowakische Rechtsordnung die Befugnis der slowakischen Behörden hinsichtlich der Strafverfolgung dieser Straftat regelt,
- b) die vollziehende Justizbehörde über Informationen verfügt, dass das in einem Mitgliedstaat gegen die gesuchte Person durchgeführte Verfahren für dieselbe Tat durch ein Urteil rechtskräftig beendet wurde, mit dem eine Verurteilung ausgesprochen wurde, die bereits vollstreckt wurde, die gerade vollstreckt wird oder die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ergangen ist, nicht vollstreckt werden kann ...“ **[Or. 18]**

32. § 188 Abs. 1 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung bestimmt, dass nach einer Vorprüfung der Anklage das Gericht

- a) die Sache an das zuständige Gericht verweist, wenn es selbst für deren Entscheidung nicht zuständig ist,
- b) die Sache an eine andere Behörde verweist, wenn die in § 171 Abs. 1 genannten Umstände vorliegen,
- c) die Strafverfolgung einstellt, wenn die in § 172 Abs. 1 genannten Umstände vorliegen,
- d) die Strafverfolgung unterbricht, wenn die in § 173 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten Umstände oder Umstände nach § 224 Abs. 6 oder 7 vorliegen,
- e) die Sache an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Ermittlung zurückverweist, wenn dies erforderlich ist, um schwerwiegende Verfahrensfehler im Ermittlungsverfahren zu beheben oder um grundlegende tatsächliche Umstände aufzuklären, ohne die im Hauptverfahren eine Entscheidung nicht möglich ist, und wenn im gerichtlichen Verfahren diese Ermittlungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wären oder dies offensichtlich für die Beschleunigung des Verfahrens von Nachteil wäre,

f) die Strafverfolgung unter Auflagen gemäß § 307 einstellt oder über die Genehmigung einer Einigung nach § 309 entscheidet oder

g) die Sache an einen Einzelrichter verweist, wenn dieser nach § 314a Abs. 1 zur Durchführung des Verfahrens zuständig ist; der Einzelrichter ist an diese Entscheidung gebunden.

33. Gemäß § 188 Abs. 2 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung kann das Gericht nach einer Vorprüfung der Anklage die Strafverfolgung auch einstellen, wenn die in § 172 Abs. 2 oder 3 genannten Umstände vorliegen.
34. Gemäß § 188 Abs. 3 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung kann das Gericht nach einer Vorprüfung der Anklage das Strafverfahren auch unterbrechen, wenn die in § 173 Abs. 2 genannten Umstände vorliegen.
35. Gemäß § 188 Abs. 4 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung können gegen eine Entscheidung nach Abs. 1 Buchst. a bis f und nach den Abs. 2 und 3 der Staatsanwalt und der Beschuldigte eine Beschwerde einlegen, die außerhalb einer Unterbrechung der Strafverfolgung aufschiebende Wirkung hat.
36. Nach § 224 Abs. 1 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung unterbricht das Gericht die Strafverfolgung, wenn es im Hauptverfahren feststellt, dass einer der in § 173 Abs. 1 Buchst. b bis e genannten Umstände vorliegt.
37. Nach § 224 Abs. 2 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung unterbricht das Gericht die Strafverfolgung auch dann, wenn es nicht möglich ist, dem Angeschuldigten die Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen.
38. Nach § 224 Abs. 3 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung kann das Gericht die Strafverfolgung unterbrechen, wenn es im Hauptverfahren feststellt, dass in § 173 Abs. 2 genannte Umstände vorliegen.
39. Nach § 224 Abs. 4 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung setzt das Gericht das Strafverfahren fort, wenn der Grund für Unterbrechung nicht mehr besteht. **[Or. 19]**
40. Nach § 224 Abs. 5 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung kann der Staatsanwalt gegen eine Entscheidung, mit der die Strafverfolgung unterbrochen worden ist oder mit der ein Antrag auf deren Fortsetzung abgelehnt worden ist, Beschwerde einlegen.
41. Nach § 224 Abs. 6 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung unterbricht das Gericht die Strafverfolgung, wenn es der Ansicht ist, dass eine allgemeingültige Rechtsvorschrift niederen Ranges, deren Anwendung in der betreffenden Strafsache für die Entscheidung über Strafe und Schuld maßgeblich ist, gegen eine allgemeingültige Rechtsvorschrift höheren Ranges oder gegen einen völkerrechtlichen Vertrag verstößt, und reicht einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht ein. Das Urteil des

Verfassungsgerichts ist für dieses Gericht und für die übrigen ordentlichen Gerichte bindend.

42. Nach § 224 Abs. 7 der bis 31. Dezember 2005 gültigen Strafprozessordnung setzt das Gericht die Strafverfolgung aus, wenn es den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung anruft.
43. Nach § 564 Abs. 1 der seit 1. Januar 2006 geltenden Strafprozessordnung entfalten vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitete Strafverfolgungen und die in deren Rahmen durchgeführten Handlungen die gleichen Wirkungen wie nach diesem Gesetz eingeleitete Strafverfolgungen und durchgeführte Handlungen.
44. Nach § 564 Abs. 3 der seit 1. Januar 2006 geltenden Strafprozessordnung führt in Sachen, in denen beim Okresný súd (Kreisgericht) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anklage erhoben wurde, der Okresný súd (Kreisgericht) das Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften. Das Verfahren über ordentliche Rechtsbehelfe gegen eine solche Entscheidung führt der Krajský súd (Bezirksgericht) nach den bisher geltenden Vorschriften. Ebenso wird verfahren, wenn ein unzuständiges Gericht die Sache zur Entscheidung an den Okresný súd (Kreisgericht) verwiesen hat.
45. Soweit gegen die oben genannten Personen am 27. November 2000 Anklage erhoben wurde, muss der Okresný súd (Kreisgericht) im Sinne dieser gesetzlichen Regelung gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung Nr. 141/1961 verfahren, die bis zum 31. Dezember 2005 gültig war.

III. Sachverhalt

46. [OMISSIS] ST und weitere Personen, einschließlich [OMISSIS] AB, wurden im Rahmen eines Strafverfahrens strafrechtlich verfolgt, das durch einen Beschluss des Okresný súd Bratislava III, Aktenzeichen 5T 119/00, vom 29. Juni 2001 endgültig abgeschlossen wurde, der in Rechtskraft erwachsen und vollstreckbar ist. Nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist dieser Beschluss endgültig, hat den Charakter einer Entscheidung in der Sache und die Wirkungen eines freisprechenden Urteils. Der Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung wurde teilweise mit der von dem Präsidenten der Regierung der Slowakischen Republik, vertreten durch den Präsidenten der Slowakischen Republik, verkündeten Amnestie vom 3. März [1998] begründet.
47. Hauptfolge der im Jahr 2017 erlassenen Änderungen, nämlich des Verfassungsgesetzes Nr. 71/2017 und der Novelle des Gesetzes über das Verfassungsgericht (Gesetz Nr. 72/2017), war das Urteil des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik [OMISSIS] vom 31. Mai 2017, in dem Folgendes ausgeführt wurde:

„Der Beschluss Nr. 570 des Nationalrates der Slowakischen Republik vom 5. April 2017, mit dem Art. V und Art. VI der unter der Nr. 55/1998 der

Sammlung veröffentlichten Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik vom 3. März 1998 über eine Amnestie, die unter der Nr. 214/1998 der Sammlung veröffentlichte Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik vom 7. Juli 1998 über eine Amnestie und die Entscheidung des Präsidenten der Slowakischen Republik in einem Verfahren über die Begnadigung eines Beschuldigten vom 12. Dezember 1997 [Or. 20] [OMISSIS] aufgehoben werden, ist mit der Verfassung der Slowakischen Republik vereinbar.“

48. Aufgrund dieser gesetzlichen Novellierungen waren auch der rechtskräftige Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung gegen [OMISSIS] ST und weitere Personen (einschließlich [OMISSIS] AB) aufzuheben.
49. Die Umstände in der vorliegenden Sache rechtfertigen das Erfordernis, einen nationalen Haftbefehl und auch einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Das vorliegende Gericht hat in der vorliegenden Sache auf Antrag [des Staatsanwalts] der Krajská prokuratúra v Bratislave (Kreisstaatanwaltschaft Bratislava) einen internationalen Haftbefehl erlassen, da sich [OMISSIS] ST nach Medieninformationen (auf die der Staatsanwalt in seinem Antrag auf Ausstellung eines internationalen Haftbefehls verwiesen hat) in der Republik Mali aufhalten soll. Da das vorliegende Gericht keine relevanten Informationen über den Aufenthalt von ST hat und es nicht ausgeschlossen ist, dass er sich im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhält oder aufhalten wird, beabsichtigt das vorliegende Gericht die Ausstellung auch eines Europäischen Haftbefehls. Vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls ist es jedoch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs erforderlich, auch einen nationalen Haftbefehl auszustellen, ohne den der Europäische Haftbefehl nicht gültig ist (vgl. beispielsweise Urteil vom 1. Juni 2016, Bob-Dogi, C-241/15, EU:C:2016:385).
50. Da das vorliegende Gericht Zweifel hat, ob der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nicht der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegensteht, ersucht es um eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

IV. Rechtliche Würdigung

A. Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

51. Auf den vorliegenden Fall ist die Charta anwendbar, und wir verweisen insoweit auf die folgenden Erwägungen in den am 30. März 2017 verlesenen Schlussanträgen der Generalanwältin J. Kokott in der Rechtssache Puškár, C-73/16:

„... [Nach Art. 51 Abs. 1 der Charta] finden die in der Unionsrechtsordnung garantierten Grundrechte in allen unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen

Anwendung.¹ Wie insbesondere bereits das Urteil Åkerberg Fransson festgestellt hat, ist die Charta danach auch auf Sanktionen im Bereich des Steuerrechts anwendbar, soweit es um steuerrechtliche Vorgaben des Unionsrechts geht.² Dabei ist insbesondere an die Umsatz- und Verbrauchsteuern zu denken. Aber auch bestimmte Fragen der direkten Steuern unterliegen dem Unionsrecht, etwa im Anwendungsbereich punktueller Harmonisierungsmaßnahmen³ oder falls die Grundfreiheiten beschränkt werden.⁴ Im Einzelfall wird daher häufig das innerstaatliche Gericht prüfen müssen, ob die Charta anwendbar ist. Soweit das Unionsrecht und die Charta nicht anwendbar sind, werden sich im Übrigen häufig vergleichbare Anforderungen aus Art. 8 der EMRK ergeben.

52. [Nr. 30 der vorgenannten Schlussanträge] Für das vorliegende Verfahren folgt daraus, dass die Verwendung der Liste bei der Erhebung von Steuern der Datenschutzrichtlinie und der Charta unterliegt, während im strafrechtlichen [Or. 21] Bereich nur die Charta anwendbar ist, soweit es um unionsrechtlich determinierte Fragen geht.“
53. Art. 51, der den Anwendungsbereich der Charta definiert, bestimmt in seinem Abs. 1, dass diese Charta „für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Unionsrechts [gilt]“, und in seinem Abs. 2, dass die Charta „den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus[dehnt]“. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang klargestellt: „Um festzustellen, ob eine nationale Regelung die Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta betrifft, ist u. a. zu prüfen, ob mit ihr eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann.“ (Urteil vom 6. März 2014, Siragusa, C-206/13, EU:C:2014:126, Rn. 25).
54. Im vorliegenden Fall findet das Unionsrecht unzweifelhaft Anwendung, da in diesem Fall der Rahmenbeschluss 2002/584 anwendbar ist.
55. Insoweit ist daran zu erinnern, dass der Rahmenbeschluss 2002/584 durch die Einführung eines neuen vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder einer Straftat verdächtig werden, die justizielle Zusammenarbeit erleichtert und beschleunigt,

¹ Urteile vom 26. Februar 2013, Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105, Rn. 19), und vom 17. Dezember 2015, WebMindLicenses (C-419/14, EU:C:2015:832, Rn. 66).

² Urteil vom 26. Februar 2013, Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105, Rn. 27).

³ Vgl. beispielsweise Urteil vom 22. Oktober 2013, Sabou (C-276/12, EU:C:2013:678, Rn. 23 ff.).

⁴ Urteil vom 11. Juni 2015, Berlington Hungary u. a. (C-98/14 EU:C:2015:386, Rn. 74 und die dort angeführt/e Rechtsprechung).

um zur Verwirklichung des der Union gesteckten Ziels beizutragen, zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden, und nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten voraussetzt (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 26. Februar 2013, Melloni, C-399/11, EU:C:2013:107, Rn. 36 und 37, sowie vom 5. April 2016, Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 75 und 76).

56. Anwendbar sind gleichermaßen die Charta sowie die Richtlinie 2012/13 (über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) und die Richtlinie 2016/343 (über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren).

B. Zur ersten Vorlagefrage

57. Mit der ersten Vorlagefrage ersucht das vorlegende Gericht um Auslegung, ob dem Europäischen Haftbefehl in der vorliegenden Rechtssache der Grundsatz „ne bis in idem“ entgegensteht.
58. Zunächst führt das vorlegende Gericht aus, dass die vorgelegte Frage zwar eine Frage ist, die sich die vollstreckende Justizbehörde – und nicht das Gericht des ausstellenden Mitgliedstaats – stellen muss, dies aber nicht bedeutet, dass es sich um eine hypothetische Frage handelt.
59. Ein Europäischer Haftbefehl (EHB) muss stets in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Das ist auch dann der Fall, wenn die Umstände der Rechtssache in den Geltungsbereich des Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 fallen. Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die sich aus der Vollstreckung eines EHB hinsichtlich der persönlichen Freiheit der gesuchten Person ergeben, sowie der Beschränkungen der Freizügigkeit, muss der Ausstellungsstaat bei der Entscheidung über die Frage, ob ein EHB zu erlassen ist oder nicht, dessen Erforderlichkeit abwägen und daher auch etwaige Hindernisse beurteilen, die in der Zukunft der Vollstreckung des EHB entgegenstehen [könnten]. Das Vorstehende geht eindeutig auch aus [Abschnitt 2.4] der Bekanntmachung der Kommission – Handbuch mit Hinweisen zur Ausstellung und Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. 2017, C 335, S. 1) hervor: „Des Weiteren sollten die ausstellenden Justizbehörden prüfen, ob anstelle des [EHB] nicht andere Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit genutzt werden könnten. Andere Unionsrechtsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sehen eine Reihe anderer Maßnahmen vor, die in vielen Fällen effektiv, aber weniger einschneidend sind (siehe Abschnitt 2.5).“
[Or. 22]
60. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich, dass einer der Kontrollmechanismen bei der Ausstellung eines EHB in dem Erfordernis der Ausstellung eines nationalen Haftbefehls besteht (Urteil vom 1. Juni 2016, Bob-Dogi, C-241/15, EU:C:2016:385). Wenn also ein nationales Gericht einen EHB

ausstellt, ohne einen nationalen Haftbefehl auszustellen, dann ist der EHB ungültig und kann nicht vollstreckt werden.

61. Wie der Gerichtshof in diesem Urteil in Erinnerung gerufen hat, enthält das System des EHB einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und Grundrechte, der der gesuchten Person zugutekommen muss, [nämlich] der gerichtliche Schutz auf der ersten Stufe beim Erlass einer nationalen justiziellen Entscheidung und der auf der zweiten Stufe bei der Ausstellung des EHB gewährte Schutz. An diesem zweistufigen gerichtlichen Schutz fehlt es in einem Fall, in dem eine nationale Justizbehörde vor Ausstellung des EHB keinerlei innerstaatliche gerichtliche Entscheidung erlassen hat, auf deren Grundlage der EHB vollstreckt werden könnte.
62. Der Kern der Vorlagefrage besteht darin, ob ein rechtskräftiger Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung (bzw. ein freisprechendes Urteil) weiterhin unter den Grundsatz „ne bis in idem“ fallen, wenn diese Entscheidungen auf der Grundlage einer Amnestie ergangen sind, die – nachdem diese Entscheidungen Rechtskraft erlangt hatten – durch den Gesetzgeber aufgehoben wurde, und die nationale Rechtsordnung vorsieht, dass mit der Aufhebung einer solchen Amnestie [auch] die Entscheidungen der staatlichen Organe in dem Umfang aufgehoben werden, in dem sie aufgrund der Amnestie bzw. der Begnadigung ergangen und mit diesen begründet worden sind, und gesetzliche Strafverfolgungshindernisse wegfallen, die ihre Grundlage in dieser aufgehobenen Amnestie hatten, und all dies, ohne dass eine gesonderte gerichtliche Entscheidung ergeht oder ein gerichtliches Verfahren [stattfindet].
63. Im Wesentlichen geht es somit darum, ob im vorliegenden Fall das durch die Charta verbürgte Grundrecht, nicht zwei Mal verfolgt zu werden, durch diesen nationalen Mechanismus der Aufhebung rechtskräftiger Strafurteile, den der Gesetzgeber unmittelbar ohne irgendeine gerichtliche Entscheidung und ohne irgendeine Beteiligung der betroffenen Personen erlässt, verletzt wird. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass sich in die Entscheidung über die Schuld und die Strafe unmittelbar der Gesetzgeber „eingeklinkt“ hat – in einer Situation, in der dieser Mechanismus mit der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Ordnung in Einklang steht. Oder mit anderen Worten die Frage, ob das nationale Gericht unter Berücksichtigung des Unionsrechts verpflichtet ist, diese Aufhebung der Amnestie zu beachten, die zwar mit der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Ordnung in Einklang steht, das Unionsrecht jedoch verletzt.

C. Zur zweiten Vorlagefrage

64. Mit der zweiten Vorlagefrage fragt das vorlegende Gericht den Gerichtshof, ob die Richtlinie [2012/13] auch in einem spezifischen Verfahren anwendbar ist, dessen Gegenstand die Aufhebung einer Amnestie im Sinne des „nationalen Mechanismus“ der Aufhebung einer Amnestie ist.

65. Art. 2 („Anwendungsbereich“) Abs. 1 der Richtlinie bestimmt: „Diese Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem Personen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, bis zum Abschluss des Verfahrens, worunter die endgültige Klärung der Frage zu verstehen ist, ob der Verdächtige oder die beschuldigte Person die Straftat begangen hat, gegebenenfalls einschließlich der Festlegung des Strafmaßes und der abschließenden Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren.“
66. Art. 3 („Recht auf Rechtsbelehrung“) Abs. 1 Buchst. [c] bestimmt: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen umgehend mindestens über folgende Verfahrensrechte in ihrer Ausgestaltung nach dem innerstaatlichen Recht belehrt werden, um die wirksame Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen: ... [c]) das Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf gemäß Artikel 6“. [Or. 23]
67. Art. 6 („Recht auf Unterrichtung über den Tatvorwurf“) Abs. 4 bestimmt: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verdächtigen oder beschuldigten Personen Änderungen der ihnen im Rahmen der Unterrichtung gemäß diesem Artikel gegebenen Informationen umgehend mitgeteilt werden, wenn dies erforderlich ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.
68. Art. 7 („Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte“) [der Richtlinie 2012/13] bestimmt: „Wird eine Person in irgendeinem Stadium des Strafverfahrens festgenommen und inhaftiert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Unterlagen zu dem gegenständlichen Fall, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden und für eine wirksame Anfechtung der Festnahme oder Inhaftierung gemäß dem innerstaatlichen Recht wesentlich sind, den festgenommenen Personen oder ihren Rechtsanwältinnen zur Verfügung gestellt werden.“
69. Diese Richtlinie ist auf Art. 82 AEUV gestützt, der Mindestvorschriften betrifft, die in der Europäischen Union Anwendung finden sollen; wir verweisen insoweit auf die Erwägungsgründe 9, 10 und 11 dieser Richtlinie:
70. [„]Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor. Dort werden ‚die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren‘ als einer der Bereiche genannt, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.
71. Gemeinsame Mindestvorschriften sollten das Vertrauen in die Strafrechtspflege aller Mitgliedstaaten stärken, was wiederum zu einer wirksameren Zusammenarbeit der Justizbehörden in einem Klima gegenseitigen Vertrauens

führen sollte. Solche gemeinsamen Mindestvorschriften sollten im Bereich der Belehrung in Strafverfahren festgelegt werden.

72. Am 30. November 2009 hat der Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren ... (im Folgenden ‚Fahrplan‘) angenommen. In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das Recht auf Belehrung über die Rechte und auf Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder für Beschuldigte (Maßnahme E) betreffen. Im Fahrplan wird betont, dass die Reihenfolge der Rechte nur indikativ ist, was bedeutet, dass diese Reihenfolge entsprechend den Prioritäten geändert werden kann. Der Fahrplan soll in seiner Gesamtheit wirken und wird erst dann voll zum Tragen kommen, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.“
73. Diese Richtlinie gewährleistet der beschuldigten Person in jedem Stadium des Strafverfahrens das Recht auf alle das Strafverfahren betreffenden Informationen, wenn sie erforderlich sind, um ein faires Verfahren sowie das Recht auf Zugang zu den Verfahrensakten zu garantieren, wobei das nationale Recht im Verfahren vor dem Nationalrat der Slowakischen Republik und im Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik die Stellung der Partei derart gestaltet, dass sie ihre Verfahrensrechte nicht wahrnehmen kann. Hervorzuheben ist insoweit der besondere Charakter des Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Aufhebung einer Amnestie, einer Entscheidung, mit der es zur Aufhebung auch des individuellen Rechtsakts kommt, der im vorliegenden Fall unzweifelhaft der Beschluss über die Einstellung der Strafverfolgung ist. Das vorliegende Gericht ist daher der Auffassung, dass auf das Verfahren über die Aufhebung der Amnestie (das der Nationalrat der Slowakischen Republik und das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik geführt haben) auch diese Richtlinie anwendbar ist, und somit dieses Verfahren ein Stadium des Strafverfahrens“ im Sinne der Richtlinie [2012/13] darstellt, das nationale Recht jedoch die Grundrechte im Sinne der Richtlinie nicht gewährleistet. **[Or. 24]**
74. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 21. Oktober 2015, Frisancho Perea/Slowakei, [OMISSIS] das Verfahren über eine individuelle Verfassungsbeschwerde beanstandet, das abgelaufen war, ohne dass die betroffenen Personen an diesem Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik beteiligt waren. Gerade als Folge auf diese Entscheidung wurde die Novelle des Gesetzes Nr. 38/1993 über das Verfassungsgericht erlassen, wonach den betroffenen Personen Verfahrensrechte zuerkannt wurden, die denen der Parteien eines Verfahrens vergleichbar sind.

D. Zur dritten Vorlagefrage

75. Mit seiner dritten Vorlagefrage fragt das vorlegende Gericht den Gerichtshof, ob die Vorschriften des nationalen Gesetzes, die das Verfassungsgericht der Slowakischen Republik darauf beschränken, die Vereinbarkeit lediglich mit dem nationalen Verfassungsrecht zu überprüfen, mit den durch die EMRK und die Charta verbürgten Grundrechten und insbesondere mit dem Loyalitätsgrundsatz (der sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV ergibt) vereinbar sind, wobei davon ausgegangen wird, dass nach dieser Bestimmung diese Verpflichtung auch in den gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten und der Union anwendbar ist (vgl. Gutachten 2/13 des Gerichtshofs, EU:C:2014:2454, Rn. 202).
76. Das vorlegende Gericht ist gleichfalls der Ansicht, dass der „nationale Mechanismus“ unter Umständen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere den Grundsatz der Effektivität verstößt, der die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten der Union beim Erlass nationaler Rechtsvorschriften beschränkt.

E. Erfordernis einer Eilentscheidung

77. Da es sich um eine Rechtssache handelt, die einen Europäischen Haftbefehl betrifft, beantragt das vorlegende Gericht bei Gerichtshof, das Verfahren nach Art. 107 der Verfahrensordnung anzuwenden und das Ersuchen im Eilvorabentscheidungsverfahren zu behandeln. Das vorlegende Gericht verweist in erster Linie auf Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses, der bestimmt: „Ein Europäischer Haftbefehl wird als Eilsache erledigt und vollstreckt.“
78. Entsprechend den Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen (ABl. 2016, C 439, S. 1) werden die Straftaten der vor dem Okresný súd Bratislava III, [OMISSIS] anhängigen Sache über das Ministerium für auswärtige und Europaangelegenheiten der Slowakischen Republik übermittelt.

Okresný súd Bratislava III

den 11.Mai 2020

[Unterschriften]